

## MERKBLATT MWST

weitere Details unter [www.volleyball.ch](http://www.volleyball.ch) (Rubrik Reglemente/Merkblätter)

### 1. Einleitende Bemerkungen

Der Verband Swiss Volley beauftragte die T & R AG mit der Erstellung eines Merkblattes (MB) für die Prüfung der MWST-Pflicht der bei ihr angeschlossenen Vereinen. Dieses Merkblatt beinhaltet **Grundsätze**, welche den Vereinen aufzeigen sollen, ob sie in Bezug auf eine allfällige MWST-Pflicht umfassende Prüfungen vornehmen sollten.

Aufgrund der breiten Ansprechgruppe dieses MB und der unterschiedlichen Organisation und Struktur der Vereine kann mittels nachfolgenden Ausführungen sowie dem dazugehörigen Fragebogen lediglich eine **summarische Prüfung** der MWST-Pflicht vorgenommen werden und beinhaltet keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit.

### 2. MWST-Pflicht

#### 2.1 Subjektive MWST-Pflicht

Ein Unternehmen kann grundsätzlich nach Überschreitung eines **steuerbaren Umsatzes** von **TCHF 75** MWST-Pflichtig werden. Das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) sieht jedoch Ausnahmen vor, wonach Unternehmen allgemein und ehrenamtlich geführte Sportvereine im Besonderen, bei **Erfüllung weiterer Voraussetzungen** von der **Steuerpflicht ausgenommen** sind. Sofern ein Verein die Umsatzlimite von TCHF 75 überschreitet, gilt es zu prüfen, ob allenfalls die Ausnahmebestimmungen zur Anwendung gelangen.

Als wesentliche Dokumente für die Prüfung der MWST-Pflicht dienen nebst der Jahresrechnung die Statuten des Vereines. Aus den Statuten geht indirekt hervor, welche Umsatzgrenze für den Verein zur Anwendung gelangt. Sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind, erfüllt ein Verein erst ab einem **Jahresumsatz** von **TCHF 150** die Voraussetzungen der MWST-Pflicht:

- Ehrenamtlich geführter Sportverein (d.h. keine Lohnentschädigung an führende Personen, Vorstand usw.)
- Gemäss Statuten keine Gewinnausschüttung an Mitglieder vorgesehen, Rückerstattung an Mitglieder ausgeschlossen (selbst bei Vereinsauflösung)

Sofern die diesbezüglichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Umsatzlimite von TCHF 150 überschritten sein sollte, gilt es zu prüfen, ob allenfalls die **Nettosteuerzahllast** (geschuldete Umsatzsteuer abzüglich der geltend zu machenden Vorsteuer) von **TCHF 4** unterschritten wird. Sofern diese, bei einem Umsatz von maximal TCHF 250 (kumulatives Erfordernis) unterschritten wird, ist der Verein ebenfalls nicht MWST-Pflichtig.

#### 2.2 Objektive MWST-Pflicht

Für die Prüfung der subjektiven MWST-Pflicht gilt es in einem ersten Schritt zu prüfen, welche Umsätze objektiv betrachtet überhaupt der MWST-Pflicht unterliegen. Zwingend und wichtig bei einer diesbezüglichen Prüfung ist die Beachtung des **Bruttoprinzipes**. So können ebenfalls **Aufwandminderungen** die Voraussetzungen der objektiven MWST-Pflicht erfüllen wie auch **Verrechnungen** von Anlässen (z.B. wird ein Vereinsanlass in einer Nebenbuchhaltung geführt und lediglich der daraus entfallende Gewinn in die Jahresrechnung des Vereines überführt) sowie **Naturalsponsoring** (ebenfalls steuerbar).

Sofern die MWST-Pflicht lediglich aufgrund der Durchführung von **einmaligen Anlässen** entstehen sollte, gibt es bezüglich der Abwicklung gewisse Restriktionen zu beachten, welche von Fall zu Fall differieren. Diesfalls empfiehlt sich die Kontaktaufnahme mit einem MWST-Berater.

Damit die **Mitgliederbeiträge** von der MWST-Pflicht ausgenommen sind, müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:

- Es handelt sich um einen **nicht gewinnstrebigem** Verein
- Die Erhebung von Mitgliederbeiträgen ist in den Statuten vorgesehen
- Die in den Statuten definierten Mitgliederbeiträge sind nicht von den von den Vereinen erbrachten Leistungen abhängig (d.h. Unterscheidung nach Mitgliederkategorien ist unproblematisch, problematisch wäre die Erbringung objektiv steuerbarer Leistungen lediglich für einzelne Mitgliederkategorien)
- Die Mitgliederbeiträge werden anlässlich der Vereinsversammlung festgelegt

Ebenfalls von der Steuer ausgenommen sind vereinnahmte Entgelte für **Sportlizenzen** (z.B. Spielerpässe).

Bei der Prüfung der MWST-Pflicht von Vereinen wurde vereinzelt festgestellt, dass bei der Analyse der MWST-Pflicht lediglich der Gewinn aus Anlässen für die Bestimmung des Bruttoumsatzes einbezogen wird. Es ist wesentlich, dass auch hier das **Bruttoprinzip** eingehalten wird. So stellen **Einnahmen** aus dem Verkauf von Getränken und Speisen anlässlich von **Festwirtschaften**, z.B. anlässlich von Spielen oder Events, grundsätzlich steuerbare Erträge zum **Normalsatz** von derzeit 7.6 % dar. Sofern den Konsumenten keine Theken oder Sitzplätze vorliegen, ist der Umsatz zu 2.4 % (ausser der Verkauf von alkoholischen Getränken, welcher immer dem Normalsatz unterliegen) zu versteuern.

Bei Events gilt es ferner zu beachten, dass die **Eintrittsbillette** für **kulturelle Veranstaltungen** grundsätzlich einen von der MWST ausgenommenen Umsatz darstellen, sofern keine steuerbaren Leistungen von über 10 % darin enthalten sind (z.B. Gratisgetränke, Essensbon).

Der **Fragebogen** (finden Sie unter [www.volleyball.ch](http://www.volleyball.ch) Rubrik Reglemente/Merkblätter) beinhaltet die allgemein gültige MWST-rechtliche Qualifikation der Umsätze. Bei der Deklaration des Fragebogens sollte darauf geachtet werden, dass lediglich die vorgesehenen Felder ausgefüllt werden.

### 3. Empfohlenes Vorgehen bei Erfüllung der subjektiven MWST-Pflicht

Sofern der Fragebogen die MWST-Pflicht des Vereines bejahen sollte resp. die Umsatzlimiten lediglich knapp unterschritten werden, empfehlen wir eine detaillierte Analyse vorzunehmen. So gilt es z.B. im Bereich des Werbeertrages differenzierte Abgrenzungen vorzunehmen, welche je nach Auslegung zu einer Veränderung der Beurteilung führen könnten.

Falls die MWST-Pflicht definitiv bejaht werden muss, gilt es zu prüfen, wie lange der Verein die diesbezüglichen Voraussetzungen grundsätzlich bereits erfüllt. Sofern der Verein auch in der Vergangenheit MWST-Pflichtig war, empfiehlt sich eine vom MWST-Berater begleitete **Selbstanzeige**, mit welcher zumeist **Bussfolgen** vermieden werden können. Die **Nachsteuern** für die Vergangenheit können diesfalls **nicht vermieden** werden, doch kann zumeist zumindest die Vorsteuer an die nachträglich zu entrichtende Umsatzsteuer angerechnet werden und **mögliche Steueroptimierungen** können **frühzeitig initialisiert** werden.

Bern, im November 2005